

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 15. Juni 2006

Auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 15. Juni 2006 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999 (AmBek UP 2000 S. 167), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2004 (AmBek UP S. 99), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Leistungsumfang des Bachelorstudiums

(1) Zur Erlangung des Bachelor-Grades sind 210 Leistungspunkte erforderlich, die in der Regel wie folgt verteilt sein müssen:

1. Mindestens 18 benotete Leistungspunkte in Mathematik
2. Mindestens 132 in der Regel benotete Leistungspunkte in Informatik:
 - Theoretische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte)
 - Systemtechnische Grundlagen (12 Leistungspunkte)
 - Grundlagen der Softwareentwicklung (12 Leistungspunkte)
 - Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte).
 - Technische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte)
 - Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte)
 - Proseminar in Informatik (3 Leistungspunkte)
 - Weitere mindestens benotete 15 Leistungspunkte in jedem von drei der fünf Informatikfächer.
 - Im Rahmen der benoteten studienbegleitenden Leistungen in Informatik sind mindestens 9 benotete Leistungspunkte in der Form eigenständiger Arbeit zu erbringen in mindestens zwei verschiedenen unter den folgenden Lehrformen: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Be-

triebspraktikum, Seminar, Oberseminar, Projekt, Großer Beleg u.a.

3. Mindestens 48 weitere Leistungspunkte aus der Informatik oder anderen Studienfächern
4. Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte)

(2) In der Regel müssen mindestens 160 Leistungspunkte benotet sein.“

2. Folgender neuer § 14a wird eingefügt.

„§ 14a Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut.

(3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang immatrikuliert ist und in der Regel nicht weniger als 168 Leistungspunkte nach den Kriterien dieser Ordnung erworben hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(5) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind beizufügen:

- Ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit,
- sowie eventuell Prüfvorschläge.

Der Prüfungsausschuss sorgt auf Antrag dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit einmalig möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 25. Juli 2006.

(7) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 12 Wochen fertig zu stellen und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Aufgabe zur Post, der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(8) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(9) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit soll spätestens innerhalb von 8 Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 10. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Er/Sie kann sich dem Erstgutachten anschließen oder erstellt ein abweichendes Gutachten. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(12) Abweichende Einzelfallregelungen bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 im Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.